



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Bilanzierung von Rückstellungen im Rahmen des interkommunalen 16. April 2019
Finanzausgleichs

Zeichen:
32.2-10405/303

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

zur Bilanzierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs, insbesondere für Kreis- und Verbandsgemeindeumlagezahlungen sowie für die Zahlung der Finanzkraftumlage, werden folgende Hinweise gegeben:

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Für ungewisse Verbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer Entstehung, also dem Grunde nach, wahrscheinlich (hinreichend konkretisiert) und hinsichtlich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe aber ungewiss sind, sind Rückstellungen zu bilden. Hierdurch wird zum einen das Vorsichtsprinzip (insbesondere das Imparitätsprinzip) gemäß § 37 Nr. 2 Satz 2 KomHVO erfüllt, nach dem vorhersehbare Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen sind. Zum anderen gilt es den Grundsatz der Periodenabgrenzung gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO zu beachten, um die später zu leistenden Auszahlungen auch periodengerecht dem Haushaltsjahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen. Dies gilt auch für die ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b KomHVO.

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen

Gemäß § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA haben kreisangehörige Gemeinden Umlagen an ihren Landkreis bzw. Mitgliedsgemeinden Umlagen an ihre Verbandsgemeinde zu zahlen, soweit deren sonstige Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um deren erforderlichen Bedarf zu decken. Weitere Regelungen hierzu trifft das Finanzausgleichsgesetz. Da diese Umlagen grundsätzlich regelmäßig zu zahlen sind, handelt es sich hierbei nicht um dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten. Rückstellungsbildungspflichten können nur dann entstehen, soweit die Höhe der zu zahlenden Umlagen ungewiss ist. Ist allerdings ungewiss, ob im Falle einer möglichen Änderung der Kreisumlagebemessungsgrundlagen eine höhere Belastung überhaupt auf die kreisangehörigen Kommunen zukommen wird, ist ebenso keine Rückstellung zu bilden. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Steigerungen der Steuereinnahmen, die der durchschnittlichen Entwicklung in der Kommune entsprechen und daher planbar sind. Ob eine höhere Belastung auf die Kommune tatsächlich zukommt, ist jährlich erneut zu prüfen.

Anders verhält es sich, wenn Ereignisse vor dem jeweiligen Bilanzstichtag eintreten, die definitiv zu einer noch ungewissen, aber wahrscheinlichen Erhöhung der Umlagezahlungen führen können. Dies ist der Fall, wenn z. B. eine Gewerbesteuernachzahlung erfolgt ist, die das normale durchschnittliche Aufkommen wesentlich übersteigt, Auswirkungen auf die Steuerkraftmesszahl nach § 14 FAG haben wird und somit mit zeitlichem Verzug zu einer Erhöhung der Umlageforderungen führt. Im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Umlageverbindlichkeiten entsteht hier anteilig eine ungewisse Verbindlichkeit.

Ein weiterer Grund für eine Rückstellungsbildung ist gegeben, wenn die Verbesserung der Steuereinnahmesituation und die daraus resultierende Erhöhung der Umlagen deutlich über die allgemeine Entwicklung der vergangenen Jahre hinausgehen.

Eine Rückstellung sollte jedoch nur gebildet werden, soweit es sich bei der zu erwartenden Erhöhung um einen wesentlichen Betrag, deren Bestimmung im Ermessen der Kommune liegt, handelt. Im Falle der Entscheidung für die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für eine zu erwartende Erhöhung der Kreis- oder Verbandsgemeindeumlage ist ausschließlich der Differenzwert der Erhöhung und nicht der gesamte Umlagewert als Aufwand zu buchen. Im Haushaltsjahr, in dem die Kommune zur Zahlung der erhöhten Umlage aufgefordert wird, stellt der Wert der Umlage eine konkrete Verbindlichkeit dar. Die Rückstellung ist entsprechend umzubuchen.

2. Finanzkraftumlage

Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 6 FAG ist von kreisangehörigen Gemeinden eine Finanzkraftumlage (sog. negative Schlüsselzuweisung) zugunsten finanzschwächerer anderer kreisangehöriger

Gemeinden zu zahlen, soweit die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 FAG einen negativen Betrag ausweist, es sich also um eine abundante Gemeinde handelt. Die o.g. Grundsätze gelten hierfür zwar ebenfalls, dennoch ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Die Grenze, ab welcher Steuerkraft pro Einwohner eine Gemeinde abundant ist, hängt nicht nur von ihrer eigenen Steuerkraft ab, sondern vom Verhältnis dieser eigenen Steuerkraft zur gesamten Steuerkraft aller kreisangehörigen Gemeinden. Dieser Wert steht jedoch erst nach Ablauf eines Jahres fest und wird den kreisangehörigen Kommunen erst mit Veröffentlichung der Kassenstatistik bekannt. Im Gegensatz zu den vorab feststehenden Verbandsgemeinde- und Kreisumlagesätzen ist es daher unsicher, ob und ggf. in welcher Höhe eine Finanzkraftumlage abgeführt werden muss.

Inwieweit hier eine Rückstellung zu bilden ist, hängt zunächst von der Regelmäßigkeit der Zahlung selbst und dann von den Veränderungen in der Höhe der Zahlung ab. Nach den bisherigen Erfahrungen unterliegt die Zusammensetzung der Gruppe der Finanzkraftumlagezahler sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als auch hinsichtlich der Höhe der Zahlungen starken Schwankungen. Die Einnahmen der Gemeinden aus der Grundsteuer und aus ihren Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer verändern sich in der Regel nur wenig und sind daher gut planbar. Die Höhe des Gewerbesteueraufkommens schwankt dagegen insbesondere bei abundanten Kommunen stark. Ursache der Abundanz sind außergewöhnlich hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Es kommt hinzu, dass die Abundanz kreisangehörigen Gemeinden regelmäßig nur auf den Steuerzahlungen einer verhältnismäßig geringen Zahl bedeutender Gewerbebetriebe beruht. Infolge dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Schwankungen des Gewerbesteuerertrags dieser Betriebe auf dem Gemeindegebiet wechselseitig ausgleichen. Zudem ist immer wieder zu beobachten, dass von einer kreisangehörigen Gemeinde Gewerbesteuervorauszahlungen plötzlich erstattet werden müssen.

Aus diesen Gründen ist für die Finanzkraftumlage in der Regel eine Rückstellung in voller Höhe des zu erwartenden Zahlungsbetrages zu bilden. Von der Bildung einer Rückstellung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn:

- die Finanzkraftumlage über einen längeren Zeitraum in annähernd gleicher Höhe zu zahlen war und ist,
- die Abundanz der Gemeinde auf einer Vielzahl von Gewerbesteuerzahlern aus verschiedenen, wirtschaftlich voneinander unabhängigen Branchen beruht und
- der Gemeinde keine Informationen über zu erwartende Schwierigkeiten der wesentlichen Gewerbesteuerzahler vorliegen.

Im Haushaltsjahr der Auszahlung stellt der Wert der Finanzkraftumlage eine konkrete Verbindlichkeit dar, in die die Rückstellung dann entsprechend umzubuchen ist.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind Rückstellungen nach den Nummern 1 und 2 nicht zu bilden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen nach dem FAG unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Rückstellungen hierfür gebildet wurden, zu leisten sind.

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelungen sind verpflichtend ab der Planung des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden. Darüber hinaus sind bei vorherigen, noch nicht abschließend festgestellten Jahresabschlüssen entsprechende Korrekturen zulässig. Der Runderlass zur gleichen Thematik vom 7. September 2018 (Az.: 32.2-10405/303) wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Mietzner